

Anlage 1 zu KT-Drucksache Nr. IX-0230

**Übersicht zu den Maßnahmen im Rahmen der Qualifizierungsoffensive
Inklusion in der Kindertagesbetreuung 2015 und 2016**

Zielgruppe	Maßnahme	Umfang	Zeit
Städte und Gemeinden	Informationsveranstaltung Vorstellung der Qualifizierungsoffensive	1 Termin 26 Städte und Gemeinden	2015
Trägervorteiler/-innen	Veröffentlichung der Qualifizierungsoffensive	1 Fachinforma- tion an 113 Träger	2015
Einrichtungsleiter/-innen	Informationsveranstaltung Vorstellung der Qualifizierungsoffensive und des Index für Inklusi- on	7 Termine 100 Leiter/- innen	2015 2016
Pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtun- gen	Fortbildungsveranstaltung Inklusion in der Kinder- krippe	2 Tage 16 Personen	2015 2016
	Fortbildungsveranstaltung Begleitung von Kindern im Autismus-Spektrum	2 Tage 12 Personen	2015
	Fortbildungsveranstaltung „Schwierige, verhaltens- auffällige oder verhaltens- originelle Kinder?“	2 Tage 16 Personen	2015 2016
	Infoveranstaltung über Be- ratungsmöglichkeiten im Landkreis Reutlingen	1 Nachmittag 20 Personen	2015 2016
Inklusionsassistenz	Coaching bzw. kollegiale Beratung in Facharbeits- kreisen	8 Nachmittage 12 Personen	2016
Ausgewählte Teams in Kindertageseinrichtun- gen	Qualifizierung und fachli- che Begleitung zur Einfüh- rung und Verankerung des Index für Inklusion	3 Fortbil- dungstage und 8 Termine fachliche Be- gleitung Stadt Bad Urach Stadt Metzin- gen Gemeinde Pliezhausen	2015 2016 ff.
Kindertagespflegeperso- nen	Fortbildungsveranstaltung Inklusion und Index für In- klusion in der Kinderta- gespflege (Basisseminar)	3 Nachmittage 10 Personen	2015
Beteiligte am Leistungs- angebot Kindertages- pflege	Konzept Inklusive Kindertagespflege	5 Termine	2015 2016 ff.

Anlage 2 zu KT-Drucksache Nr. IX-0230

LANDKREIS
REUTLINGEN



Inklusion in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Reutlingen

Gefördert durch:

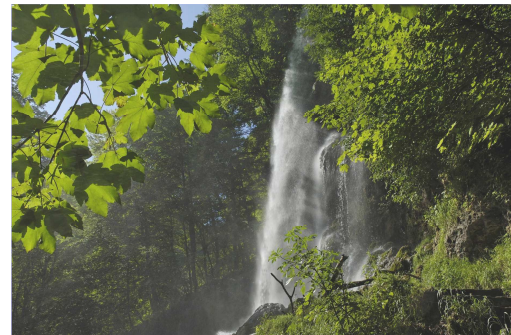


KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Landratsamt Reutlingen
Kreisjugendamt
Geschäftsteil Jugendhilfeplanung
Bismarckstr. 16
72764 Reutlingen
Tel. 07121 / 480 - 4251
E-Mail: jugendamt@kreis-reutlingen.de
www.kreis-reutlingen.de

LANDKREIS
REUTLINGEN



**Eine Initiative im Rahmen
der Inklusionskonferenz im
Landkreis Reutlingen**



Inklusion

Durch die Unterzeichnung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung wurde Inklusion als Leitidee auch in Deutschland verankert. Bundes- und landesrechtliche Regelungen nehmen diese Leitidee auf und sind Rahmen für die konkrete Umsetzung.

Inklusion hat die gesellschaftliche Teilhabe aller Menschen zum Ziel. Dabei wird anerkannt, dass alle Menschen unterschiedlich sind. Dies kann sich auf die ökonomische Situation, die soziale oder kulturelle Herkunft, das Geschlecht, oder sonstige Spezifika, wie eine Behinderung beziehen. Die Verschiedenheit sollte als Bereicherung und mit Wertschätzung betrachtet werden.

Inklusion betrifft alle Lebensbereiche von Menschen. Ein wichtiger Bestandteil ist das Bildungssystem. Dies hat im Sinne des inklusiven Gedankens das gemeinsame Lernen aller Kinder, unter Berücksichtigung ihrer individuellen Situation und Bedürfnisse, zum Ziel. Kindertageseinrichtungen als Regelangebot sind häufig erste außerfamiliäre Bildungsinstitution und legen den Grundstein für die Teilhabe aller Kinder an gesellschaftlichen Leben.

Projektbeschreibung

Nach wie vor stellt die inklusive Gestaltung von Kindertageseinrichtungen die Verantwortlichen vor Herausforderungen. Die Veränderung der Einrichtung, die Weiterentwicklung der professionellen Haltung und des pädagogischen Handelns der Fachkräfte sind gefordert.

Hierbei kann der Index für Inklusion hilfreich sein. Er ist als wertvolle Arbeitshilfe für alle zu verstehen, die ihre Kindertageseinrichtung auf den Weg zur gemeinsamen Bildung und Erziehung aller (behinderter und nicht behinderter) Kinder bringen wollen oder Anregungen brauchen, wie sie ihre bereits begonnene Arbeit weiterentwickeln können. Das pädagogische Handeln wird unter dem Focus der Inklusion reflektiert, Veränderungen werden initiiert und konzeptionell verankert.

Im Rahmen der Inklusionskonferenz im Landkreis Reutlingen wurde eine Qualifizierungsoffensive für die Kindertagesbetreuung ins Leben gerufen. Der Landkreis Reutlingen bietet als Kernstück der Maßnahme für komplette Einrichtungsteams die Einführung des Index für Inklusion durch Fortbildungsveranstaltungen und fachliche Begleitung über den Zeitraum von einem Jahr an. Zwischen den einzelnen Einheiten ist Zeit für Praxiserprobung, Transferaufgaben und Selbstreflexion vorgesehen. Ziel ist die Schaffung von Verbindlichkeit für die Teams und die Implementierung in das Konzept der teilnehmenden Einrichtungen.

Organisation

Laufzeit:	Jahr 2016
Datum:	Termine nach Absprache: <ul style="list-style-type: none">- Auftakt: 2 Fortbildungstage- Fachliche Begleitung: 8 Termine im Team- Abschluss: 1 Fortbildungstag
Uhrzeit:	Fortbildungstage: jeweils 08:30 bis 16:30 Uhr Fachliche Begleitung: zweistündig, nach Absprache
Ort:	Fortbildungstage: nach Absprache Fachliche Begleitung: in den Kindertages- einrichtungen
Leitung:	Seminarleitung in Abstimmung mit der Kommune/dem Träger
Zielgruppe:	Teams in Kindertages- einrichtungen
Gruppengröße:	20 - 25 Personen

Projektbeschreibung

Auftaktveranstaltung für Teams in Kindertages- einrichtungen

Inhalte:

- Rechtliche Grundlagen und Einordnung von Inklusion
 - Inklusion in der pädagogischen Fachdiskussion
 - Reflexion der eigenen Haltung in Bezug auf Inklusion
 - Reflexion des Ist-Stands der Inklusion in der Kindertageseinrichtung: vorhandene Strukturen und -formen, Erfahrungen mit Inklusion, Einschätzung der Haltung und Kompetenzen im Team
 - Einführung in den Index für Inklusion: Ziel, Struktur und Inhalt
 - Vorbereitung der Praxisbegleitung in den Teams
-

Projektbeschreibung

Fachliche Begleitung für Teams in Kindertageseinrichtungen

Inhalte:

- Coaching für Leitung und Teams mit Hilfe des Index für Inklusion (Tageseinrichtungen für Kinder)
- Bedeutung von Vielfalt und Unterschiedlichkeit in der jeweiligen Kindertageseinrichtung
- Entwicklung eines gemeinsamen Verständnis von Inklusion im Team
- Moderation der Erarbeitung von Ideen und konkreter Schritte in der Einrichtung
- Unterstützung der praktischen Umsetzung vor Ort

Projektbeschreibung

Abschlussveranstaltung des Projekts mit allen pädagogischen Fachkräften der beteiligten Kindertageseinrichtungen

Inhalte:

Jede Kindertageseinrichtung ist besonders in Bezug auf ihre Umgebung, Elternschaft, die pädagogischen Fachkräfte und die betreuten Kinder. Daher bietet jede Kindertageseinrichtung eigene Ansatzpunkte und die Herausforderungen und Entwicklungsschritte hin zur inklusiven Einrichtung sind unterschiedlich. Dies wird sich im Projektverlauf widerspiegeln. Die Abschlussveranstaltung soll dazu dienen die Erfahrungen aus dem Projekt allen Beteiligten zur Verfügung zu stellen und die Ergebnisse aus den einzelnen Einrichtungen im Rahmen eines Forums der Ideen vorzustellen. Neue Vernetzungen und Kooperationen können somit gebildet werden und für die Weiterarbeit am Thema genutzt werden.

Mögliche Fragestellungen:

- Woher kommen wir, was war unser Ausgangsstand?
 - Welche Ziele haben wir verfolgt?
 - Welche Schritte sind wir gegangen?
 - Was waren die Highlights?
 - Was waren die Stolpersteine?
 - Was sind unsere nächsten Schritte?
 - Wie gelingt eine stetige Weiterarbeit am Thema Inklusion und die Verankerung im Konzept?
-

Interessenbekundung

Teilnahmevoraussetzungen:

Zielgruppe der Maßnahme sind komplette Einrichtungs-teams, idealerweise mehrere Einrichtungen aus einem Gemeinwesen oder aus Nachbarkommunen, die eine gemeinsame Fortbildungsgruppe bilden.

Verfahren:

Interessierte Einrichtungen werden gebeten beim Kreisjugendamt eine Interessenbekundung mit folgenden Angaben abzugeben:

- Betriebsform der Einrichtung
- Gruppenanzahl in der Einrichtung
- Anzahl der Fachkräfte
- Anzahl der Plätze
- Alter der Kinder
- Angabe, ob es Vorerfahrungen im Bereich Inklusion gibt, ob z. B. Kinder mit Behinderung betreut werden
- Angabe, ob der Wunsch besteht zusammen mit benachbarten Einrichtungen teilzunehmen
- Motivation für die Teilnahme

Die Platzkapazität für die Maßnahme ist begrenzt. Eine frühzeitige Interessenbekundung zur Teilnahme wird empfohlen. Der Veranstalter behält sich die Auswahl der Beteiligten, entsprechend der definierten Auswahlkriterien, vor.

Anmeldeschluss: Ende November 2015

Hinweise

Zur Abmeldung:

Sollte ein Team aus einem dringenden Grund die Teilnahme an der Veranstaltungsreihe absagen müssen, bitten wir um eine schriftliche Mitteilung. Trifft die Absage nicht spätestens 14 Tage vor Beginn bei uns ein, müssen wir eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,00 EUR in Rechnung stellen. Bei Nichtantritt der Veranstaltung, ohne Absage, wird die gesamte Teilnahmegebühr erhoben.

Zur Bezahlung:

Die Teilnahmegebühr für die gesamte Maßnahme wird anteilig auf die teilnehmenden Teams umgelegt. Nach Ablauf des Anmeldeschlusses kann die Höhe der Gebühr konkret beziffert werden, Auskunft hierüber gibt der Fachbereich Tagesbetreuung. Die Gesamtgebühr ist in einem Betrag vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten. Auf Anfrage ist die Bezahlung in zwei Raten möglich. Eine Rückerstattung für einzelne Abwesenheitstage ist nicht möglich.

Zur Verpflegung:

Bei den Veranstaltungen bitten wir um Selbstverpflegung.

Zur Teilnahmebescheinigung:

Nach Abschluss der Veranstaltungen erhalten die Teilnehmer/-innen ein Zertifikat.

Organisation

Bitte richten Sie Ihre Interessenbekundung an:

Kreisjugendamt Reutlingen
Geschäftsteil Jugendhilfeplanung
Bismarckstr. 16
72764 Reutlingen

Fachbereich Tagesbetreuung:
Frau Vogel Tel. 07121 480-4251
A.Vogel@Kreis-Reutlingen.de

Impressum:
Landkreis Reutlingen
Kreisjugendamt, Geschäftsteil Jugendhilfeplanung
Fachbereich Kindertagesbetreuung
Bismarckstraße 16
72764 Reutlingen

Bearbeitung/Redaktion:
Andrea Vogel

Stand: September 2015

Geschäftsteil Jugendhilfeplanung
Fachbereich Tagesbetreuung
Interessenbekundung Qualifizierung Inklusion

Kindertageseinrichtung:

Einrichtungsbezeichnung

Straße, PLZ, Ort

Telefonnummer

e-mail

Straße, PLZ, Ort

Leitung

Träger

Datum und Unterschrift:

Anmeldung adressieren an:
Kreisjugendamt Reutlingen, Abteilung Jugendhilfeplanung -
Fachbereich Tagesbetreuung
Bismarckstr. 16, 72764 Reutlingen
E-Mail: A.Vogel@Kreis-Reutlingen.de

Wegweiser Dienstgebäude Landratsamt Reutlingen:



D	Bismarckstr. 16	Abteilung Jugendhilfeplanung
E	Bismarckstr. 14	Saal im 2. Stock



LANDRATSAMT
REUTLINGEN



Jugendhilfeplanung

Inklusive Kindertagespflege im Landkreis Reutlingen

Konzept

Stand: 22.02.2016

Inhalt

1	Kindertagespflege.....	4
2	Inklusionsverständnis	4
3	Inklusive Kindertagespflege.....	5
3.1	Ziele.....	5
3.2	Rechtlicher Hintergrund.....	5
3.3	Akteure	6
3.3.1	Kindertagespflegeperson	7
3.3.2	Beratungs- und Vermittlungspersonen.....	9
3.3.3	Tagesmütter e. V. Reutlingen und Kreisjugendamt Reutlingen.....	10
3.3.4	Kooperationspartner	11
3.4	Vermittlungsprozess	11
3.4.1	Beratung der Eltern bei der Vermittlung.....	12
3.4.2	Feststellung des Förderbedarfs im Rahmen der Vermittlung.....	13
3.4.3	Begleitung	16
3.5	Finanzierung.....	16
3.6	Antragsverfahren.....	16
3.7	Steuerung und Evaluation	17
3.8	Öffentlichkeitsarbeit	17
4	Abschließende Bemerkung	17
5	Literaturliste.....	19
6	Anlagen	0

Einleitung

Alle Kinder haben ein Recht auf Bildung, Betreuung und Erziehung. Die Kinderrechts- und die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen fordern die deutsche Gesellschaft auf, allen Kindern und Erwachsenen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben wie auch an der Bildung zu ermöglichen.

Ausgehend von der Behindertenrechtskonvention wurde im Landkreis Reutlingen eine groß angelegte „Inklusionskonferenz“ gestartet, in der die Teilhabe aller Menschen - ob mit oder ohne Behinderung - am gesellschaftlichen Leben strategisch geplant wird und Umsetzungsziele systematisch verfolgt werden. In diesem Kontext versteht sich die Implementierung des inklusiven Gedankens auch in der Kindertagesbetreuung, die sowohl die Kindertageseinrichtungen als auch die Kindertagespflege umfasst. Denn die Belange der Kinder sind auch außerhalb der eigenen Familie, in den öffentlichen Institutionen der Erziehung, Betreuung und Bildung inklusiv auszurichten.

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen ist der Landkreis für die Ausgestaltung und Gewährleistung von Angeboten der Kindertagespflege zuständig. Aus diesem Grund entwickelte er im Rahmen der Inklusionskonferenz ein Konzept: „Inklusive Kindertagespflege“. Grundlage für das Konzept bildet die inklusive Diagnostik, deren Anliegen es ist, alle Kinder in ihrer Besonderheit wahrzunehmen.

Die inklusive Kindertagespflege trägt ihren Teil dazu bei, allen Kindern die Möglichkeit zu eröffnen, das Angebot der Kindertagespflege ohne besondere Hürden in Anspruch zu nehmen. Das Konzept wurde in einer eigens einberufenen institutionsübergreifenden Arbeitsgruppe erarbeitet. Die Arbeitsgruppe setzte sich aus Teilnehmern und Teilnehmerinnen des Kreisjugendamtes, des Kreissozialamtes und des Tagesmütter e. V. Reutlingen zusammen.

Anmerkung:

Um die Lesbarkeit der Konzeption zu erleichtern, wird in Textteilen, bei denen es um Personen oder Personengruppen geht, nicht durchgängig die männliche und die weibliche Form gewählt. Soweit gegeben, sind aber immer Personen aller Geschlechter gemeint.

1 Kindertagespflege

Das Sozialstaatsprinzip in Deutschland ist in speziellen Sozialgesetzen festgeschrieben. Hierzu zählt auch das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), in welchem die Kindertagesbetreuung als Anspruch für Kinder definiert ist. Die Kindertagespflege versteht sich als ein Angebot der Kindertagesbetreuung.

Kindertagespflege ist ein Betreuungsangebot für alle Kinder vom ersten Lebensjahr an bis zu 14 Jahren. Die Betreuung wird bedarfsorientiert und flexibel ausgerichtet und soll die Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder in der Familie ergänzen. Insbesondere für Kinder von null bis sechs Jahren ist die Kindertagespflege eine Alternative bzw. Ergänzung zur institutionellen Betreuung. Für Kinder ab sechs Jahren ist sie ausschließlich als ergänzendes Angebot zu betrachten. Zudem soll sie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Entlastung im Erziehungsalltag für alle Eltern möglich machen.

Die Kindertagespflege wird in unterschiedlichen Formen angeboten. Als Leistung einer Kindertagespflegeperson in deren Haushalt, im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen. Die Anzahl der Kinder, die betreut werden, ist von der Form abhängig. Im Haushalt der Kindertagespflegeperson bzw. der Eltern werden bis zu fünf Kinder von einer Person betreut oder bis zu neun Kindern von zwei Kindertagespflegepersonen, wobei ab dem achten Kind eine der Personen eine Fachkraft sein muss. Zudem ist eine Betreuung in anderen geeigneten Räumen unter diesen Bedingungen möglich.

Kindertagespflegepersonen können ein familienähnliches und auf die einzelnen Kinder zugeschnittenes Angebot bereitstellen, das den Bedürfnissen der Familien entspricht. Durch kleine Gruppen kann die Bezugsperson jedes Kind in seiner Individualität wahrnehmen und entsprechend fördern.

2 Inklusionsverständnis

Mit dem Begriff der Inklusion ist ein Verständnis verknüpft, das die Zugehörigkeit aller Menschen beinhaltet. Dabei geht es um die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in all seiner Vielfalt. Grundlage sind stets die Menschenrechte, die im internationalen Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen völkerrechtlich verbindlich verankert sind. Zur Umsetzung

der Menschenrechte gibt es verschiedene Menschenrechtsinstrumente. Zu ihnen gehören die Kinderrechtskonvention und die Behindertenrechtskonvention. Diese Instrumente sind von der Bundesrepublik Deutschland anerkannt worden und gelten somit auch in Deutschland.

Behinderung wird, der Behindertenrechtskonvention entsprechend, als Teil der Unterschiedlichkeit der Menschen angesehen, respektiert und als Chance betrachtet und genutzt. Inklusion fördert die Teilhabe aller Kinder und Erwachsenen und bekämpft damit die Exklusion einzelner Gruppen oder Personen. Jeder, egal ob mit oder ohne Behinderung, ob arm oder reich, klein oder groß, ist willkommen, wird respektiert und wertgeschätzt.

3 Inklusive Kindertagespflege

Um dem Anspruch einer inklusiven Gesellschaft gerecht zu werden, ist es von großer Bedeutung, dass der inklusive Gedanke in allen Institutionen der Gesellschaft verankert wird, so auch im öffentlichen Angebot der Kindertagespflege.

3.1 Ziele

Ziel der inklusiven Kindertagespflege ist das gemeinsame Aufwachsen aller Kinder von Anfang an. Eine inklusive Kindertagespflege nutzt die kindliche Unvoreingenommenheit, um den Grundstein einer inklusiven Gesellschaft zu schaffen.

Bei der inklusiven Kindertagespflege gibt es keine Zweigliedrigkeit. Es wird nicht zwischen Kindern mit und ohne Behinderung unterschieden. In der inklusiven Kindertagespflege sind alle Kinder verschieden. Vielfalt wird kultiviert und wertgeschätzt. In der Kindertagespflege hat jedes Kind das gleiche Recht auf individuelle Unterstützung und Förderung, egal auf welcher Entwicklungsstufe es kompetent ist. Der Förderbedarf ist somit individuell zu ermitteln. In der Regel ist der Aufwand für die Förderung gleich, je nach Bedarf des Kindes kann er jedoch im Hinblick auf das Kind selbst, die Arbeit mit den Eltern oder mit Experten, die einzubeziehen sind, höher liegen.

3.2 Rechtlicher Hintergrund

Die Kinderrechtskonvention als Teil der Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen legt in Artikel 2 fest, dass jedes Kind unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationa-

len, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds, entsprechende Rechte hat. Hierunter fällt das Recht auf Bildung (Artikel 28 und 29), welches die Beachtung und Förderung der Persönlichkeit, Begabung und geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes auf Grundlage der Chancengleichheit, beinhaltet.

In einem weiteren Instrument der Menschenrechtsabkommen, der Behindertenrechtskonvention, wird zudem in Artikel 7 festgesetzt, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können. Dies entspricht dem ‚Normalitätsprinzip‘, nach dem alle Kinder in Deutschland ein Recht auf Erziehung nach § 1 SGB VIII haben.

§ 22 SGB VIII betont die Grundsätze dieser Förderung im Rahmen der Kindertagesbetreuung und bezieht sich zudem in Abs. 3 auf die Beachtung individueller Lebensumstände und Bedürfnisse. Des Weiteren haben Kinder ein grundsätzliches Recht auf einen Betreuungsplatz.

Im Ausführungsgesetz des Landes Baden-Württemberg, dem Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG), wird weiterhin in § 2 Abs. 2 KiTaG geregelt, dass Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt. In der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Kindertagespflege in der aktuellen Fassung wird in der Begriffsklärung eindeutig auf die Zuständigkeit der Kindertagespflege für alle Kinder in allen Entwicklungsbereichen hingewiesen.

3.3 Akteure

Im Rahmen der inklusiven Kindertagespflege sind verschiedene Akteure bei der Ausgestaltung relevant. Die Kindertagespflegeperson, wie auch Tageselternvereine als Zusammenschluss von Kindertagespflegepersonen und das Jugendamt sind zentrale Akteure. Sie gestalten das Angebot der Kindertagespflege für das Kind, welches im Zentrum der Überlegungen steht und sie berücksichtigen die Bedürfnisse der Eltern. Des Weiteren können Kooperationspartner, wie beispielsweise der Allgemeine Soziale Dienst, das Sozialamt, therapeutische Fachkräfte und Ärzte und Ärztinnen Teil eines Kooperationsnetzwerkes sein.

3.3.1 Kindertagespflegeperson

Die Kindertagespflegepersonen als zentrale Akteure arbeiten direkt mit den Kindern zusammen und erleben deren Besonderheiten im täglichen Zusammensein. Sie haben die Aufgabe, jedes Kind in seiner Ganzheit zu sehen und entsprechend einzubinden. Auch mit den Eltern stehen sie in direktem Kontakt und gestalten die Beziehung.

Kompetenzprofil der Kindertagespflegeperson

Für die Arbeit innerhalb der inklusiven Kindertagespflege sind die persönlichen Kompetenzen von zentraler Bedeutung. Die Kindertagespflegeperson muss über eine hohe soziale Kompetenz verfügen. Dies umfasst insbesondere eine hohe Empathiefähigkeit, Selbstreflexion, gute Kommunikations- und Konfliktfähigkeit sowie Belastbarkeit. Des Weiteren ist eine emotionale und psychische Stabilität und Ausgeglichenheit Grundlage für die Arbeit als inklusive Kindertagespflegeperson. Die Bereitschaft zu einer intensiven Kooperation mit allen Akteuren im Rahmen der Kindertagesbetreuung sowie mit anderen Partnern, als auch zur Supervision wird vorausgesetzt. Zudem ist eine tolerante und vorurteilsbewusste und vor allem positive Grundhaltung und Motivation gegenüber der inklusiven Kindertagespflege Basis einer gelingenden inklusiven Kindertagespflege. Das Bild vom Kind als intrinsisch motivierte lernende Person, unabhängig von Behinderung oder anderen Zuschreibungen, sollte das Grundverständnis der Kindertagespflegeperson widerspiegeln. Gegenüber den Eltern der Kinder ist Wertschätzung und Akzeptanz unabdingbar.

Eine umfassende Qualifizierung nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Kindertagespflege in der aktuellen Fassung (siehe Anlage) ist eine grundsätzliche Voraussetzung für die inklusive Kindertagespflege. Als weitere Voraussetzung wird Erfahrung in der Kindertagespflege von mindestens einem Jahr sowie eine aufbauende, tätigkeitsbegleitende spezifische Qualifizierung für die inklusive Kindertagespflege angesehen.

Weitere Voraussetzungen

Für die inklusive Kindertagespflege ist weiterhin Voraussetzung, dass die räumlichen Gegebenheiten, in denen die Kindertagespflege stattfinden soll, den allgemeinen Standards der Räume für die Kindertagespflege entsprechen. Des Weiteren ist die positive Einstellung ge-

genüber der inklusiven Kindertagespflege von Seiten der Familie der Kindertagespflegeperson wichtig.

Für die Kindertagespflege im eigenen Haushalt oder in anderen geeigneten Räumen ist nach § 23 SGB VIII in Verbindung mit § 43 SGB VIII eine Pflegeerlaubnis notwendig. Für die Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten wird entsprechend eine Eignungsfeststellung ausgestellt. Die Anzahl der Pflegekinder, die eine Kindertagespflegeperson maximal gleichzeitig betreuen darf, ist gesetzlich festgelegt. Diese Obergrenze kann zum Wohle der Kinder in einzelnen Fällen weiter reduziert werden.

Qualifizierung und Fortbildung

Für die Arbeit in der inklusiven Kindertagespflege ist eine spezifisch darauf ausgerichtete, aufbauende Weiterqualifizierung verpflichtend. Diese wird tätigkeitsbegleitend angeboten und befähigt Kindertagespflegepersonen zur Arbeit in inklusiven Settings. Grundlage für die Teilnahme an der Qualifizierung sind die oben beschriebenen persönlichen Voraussetzungen, da diese die Basis für inklusives Arbeiten darstellen.

Inhalt einer Qualifizierungsmaßnahme sind folgende Themenfelder:

- Rollen, Einstellungen und Aufgaben der TPP in der inklusiven Betreuung

Dies umfasst Begriffsklärungen der relevanten Inhalte, z. B. Inklusion, Integration, Behinderung, die Auseinandersetzung mit Erwartungen und Befürchtungen unter Berücksichtigung des persönlichen Menschenbildes sowie die Klärung der persönlichen Ressourcen und Fähigkeiten in Bezug auf die Anforderungen der inklusiven Kindertagespflege.

- Pädagogische Grundlagen

Hierbei ist die Vertiefung und Erweiterung der vorhandenen Kenntnisse in den Bereichen Sprache, Kommunikation, Körper, Gesundheit und Ernährung, die inklusive Pädagogik als Ansatz, sowie Themen wie bspw. entwicklungsfördernde Umgebung, Förderangebote und Entwicklungsmöglichkeiten im Alltag, unterstützendes Verhalten der TPP im pädagogischen Umgang mit dem Kind sowie Umgang mit Fluchterfahrungen und Traumata im Fokus.

- **Entwicklungspsychologische Grundlagen**

Dies meint insbesondere die Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse in den verschiedenen Entwicklungsbereichen sowie das aufmerksame Beobachten und Dokumentieren kindlicher Entwicklung.

- **Erziehungspartnerschaft**

Das Erkennen von Besonderheiten der familiären Situation, gelingende Kommunikation mit den Eltern sowie Kennenlernen von Unterstützungsmöglichkeiten für Eltern sind in diesem Themenfeld von Bedeutung.

- **Rechtliche Grundlagen**

Themenschwerpunkte wie bspw. Haftung, Schweigepflicht und Datenschutz in Bezug auf Kooperationen sowie mögliche Besonderheiten in den Betreuungsverträgen sind Inhalt.

- **Kooperation mit Frühförderung und anderen Institutionen/Personen**

Im Fokus steht die Ausgestaltung interdisziplinärer Zusammenarbeit und der Kooperation mit Kindertageseinrichtungen oder Familienförderangeboten, wie auch die Chancen und Möglichkeiten der Frühförderung sowie das Kennenlernen von Therapieangeboten und die Vermittlung passender Angebote an die Eltern.

Abschluss

Die Erstellung eines Konzepts für die persönliche Ausgestaltung der inklusiven Kindertagespflege stellt den Abschluss der Weiterbildung dar.

Das Qualifizierungskonzept erweitert die Grundqualifikation einer Kindertagespflegeperson.

Des Weiteren sollten die Kindertagespflegepersonen sich kontinuierlich weiterbilden. Hierfür ist eine auf die spezifische Betreuungssituation abgestimmte thematische Ausrichtung sinnvoll.

3.3.2 Beratungs- und Vermittlungspersonen

Die Beratung der Erziehungsberechtigten und der Tagespflegepersonen in Fragen der Kindertagespflege ist in § 23 Abs. 4 SGB VIII gesetzlich verankert. Hierzu zählt die Vermittlung,

wie auch die pädagogische Begleitung und Unterstützung während der Inanspruchnahme oder der Ausübung von Kindertagespflege. Insbesondere im Rahmen der inklusiven Kindertagespflege kommt den beratenden und vermittelnden Personen eine Schlüsselrolle zu, die im Prozess der Vermittlung näher beschrieben wird.

3.3.3 Tagesmütter e. V. Reutlingen und Kreisjugendamt Reutlingen

Übergeordnet ist das Kreisjugendamt als Akteur und Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kindertagespflege verantwortlich. Nach § 76 SGB VIII kann ein freier Träger als Akteur der Jugendhilfe Aufgaben übernehmen.

Im Landkreis Reutlingen übernimmt der Tagesmütter e. V. Reutlingen (TMV) Aufgaben, die mit dem Kreisjugendamt des Landkreises vereinbart sind. Mit dem TMV wurde eine Zuwendungsvereinbarung abgeschlossen, in der die Aufgaben des TMV aufgeführt sind.

Aufgaben Tagesmütter e. V. Reutlingen

Der TMV übernimmt im Auftrag und in Abstimmung mit dem Kreisjugendamt die Vermittlung von Kindern in Kindertagespflege, zudem die Qualifizierung und eine Eignungseinschätzung von Kindertagespflegepersonen sowie Prüfung der Räumlichkeiten, in denen die Tagesmütter tätig sind.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben beschäftigt der Verein mehrere pädagogische Fachkräfte (im folgenden Fachberaterinnen), welche die Eignungseinschätzung in Hinblick auf persönliche und räumliche Voraussetzungen sowie die Vermittlung durchführen sowie Pflegeverhältnisse beratend begleiten.

Die Qualifizierung sowie die Bereitstellung von Weiterbildungsmöglichkeiten für die Fachberaterinnen und Kindertagespflegepersonen, die inklusiv arbeiten, stellt der TMV in Kooperation mit dem Kreisjugendamt sicher.

Zudem übernimmt er in Absprache mit dem Kreisjugendamt die Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich der Kindertagespflege.

Zuständigkeiten Kreisjugendamt

Das Kreisjugendamt ist für die abschließende Eignungsfeststellung und Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege als hoheitliche Aufgabe nach § 43 SGB VIII zuständig.

Im Rahmen des § 76 SGB VIII übernimmt der TMV die oben beschriebenen vorbereitenden Aufgaben (Eignungseinschätzung) vor der Erteilung der Erlaubnis. Das Kreisjugendamt ist für die Ausübung des Ermessens bei der Eignungsfeststellung zuständig und legt die Maßstäbe für das entsprechende Verfahren fest.

Es ist zuständig für die finanzielle und fachliche Ausgestaltung der Kindertagespflege in ausreichendem Maße und die entsprechenden amtlichen Statistiken.

Die Fachstelle für Kindertagespflege des Kreisjugendamtes ist zuständig für die Abstimmungen im Rahmen der Jugendhilfeplanung des Landkreises bei qualitativen und quantitativen Entwicklungen der Kindertagespflege, so z. B. für Abstimmungen zur Umsetzung des Konzepts „Inklusive Kindertagespflege“ mit allen Beteiligten.

3.3.4 Kooperationspartner

Kooperationspartner und Kooperationspartnerinnen sind bei der inklusiven Kindertagespflege auf unterschiedlichen Ebenen von besonderer Bedeutung. Es bestehen Kooperationsstrukturen zwischen den unterschiedlichen Akteuren, wie dem Kreisjugendamt, dem Kreissozialamt, dem Tagesmütter e. V. Reutlingen und den Tagespflegepersonen. Neben der Zusammenarbeit der Tagespflegeperson mit anderen Tagespflegepersonen sind auch Kooperationen mit weiteren Stellen, wie beispielsweise Kindertageseinrichtungen, der Familienförderung oder Fachkräfte des Gesundheitswesens zur Umsetzung der Inklusion sinnvoll.

3.4 Vermittlungsprozess

Ein Schlüsselprozess in der inklusiven Kindertagespflege ist die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson. Von zentraler Bedeutung ist dabei wiederum die Sicht auf das Kind. Das Kind ist Träger des Rechtsanspruchs auf die Leistung Erziehung, Bildung, Betreuung in der Kindertagespflege. Das Kind muss daher als Subjekt im Mittelpunkt stehen, seine Bedürfnisse gelten als zentrale Orientierung. Dies entspricht der Kinderrechtskonvention und der Behindertenrechtskonvention.

Im Rahmen des Vermittlungsprozesses stehen insbesondere die Passgenauigkeit und die Bedarfsgerechtigkeit des Betreuungsverhältnissen im Fokus.

Auf die Hierarchie der Experten in der Bedarfseinschätzung wird verzichtet. Alle für das Kind verantwortlichen Personen stellen gemeinsam und auf „Augenhöhe“ Überlegungen zum individuellen Bedarf des Kindes an. Jedes Wissen über das Kind, zu seinen Stärken, Schwächen oder Erkrankungen wird zusammengetragen. Dieses Vorgehen wird in der Fachliteratur als inklusive Diagnostik bezeichnet.

Die bedarfsgerechte Vermittlung wird somit als Serviceleistung für alle Kinder betrachtet, indem gemeinsam mit allen relevanten Akteuren eine mehrperspektivische Situation geschaffen und die Passung der Rahmenbedingungen mit den kindlichen Bedürfnissen analysiert wird. Das Ziel ist, nicht die Kinder an die Umwelt anzupassen, sondern die Rahmenbedingungen sollen entsprechend dem Bedarf der Kinder verändert werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, werden gemeinsame Vorstellungen hinsichtlich der Bedürfnisse des Kindes entwickelt. Auch Überlegungen zu Möglichkeiten der Umsetzungen sind inbegriffen. Grundlage für die Überlegungen ist ein ganzheitlicher Blick, der sich an den Möglichkeiten des Kindes orientiert. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Betreuung und Förderung des Kindes in Kindertagespflegestellen mit mehreren Kindern, da sonst der inklusive Gedanke verloren gehen würde.

3.4.1 Beratung der Eltern bei der Vermittlung

Die Beratung der Eltern ist ein wesentlicher Aspekt der inklusiven Kindertagespflege. Eltern von Kindern mit besonderen Bedürfnissen haben häufig einen größeren Bedarf an Beratung und Begleitung in und während eines Kindertagespflegeverhältnisses. Um die Bedürfnisse des Kindes und die der Eltern entsprechend wahrnehmen und beachten zu können, benötigt es Zeit und Verständnis.

Die Fachberatung des TMV ist für die Beratung und Begleitung sowie für die passgenaue Vermittlung der Familien in die Kindertagespflege verantwortlich. Wie bei allen Kindern wird auch bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen auf eine individuell passende Kindertagespflegestelle Wert gelegt. Die Fachberatung begleitet die Familie und das Kind während des gesamten Vermittlungsprozesses und der Eingewöhnung. Auch während eines laufenden Pflegeverhältnisses steht die Fachberatung für Fragen und Bedürfnisse zur Verfügung. Des Weiteren ist sie Ansprechpartnerin für die Kindertagespflegepersonen und steht auch diesen beratend und unterstützend zur Seite.

Der Beginn eines Kindertagespflegeverhältnisses ist die erste Kontaktaufnahme der Eltern mit dem TMV und ein dadurch bekundetes grundsätzliches Interesse an der Kindertagespflege. Infolgedessen können mehrere Beratungsgespräche zwischen den Eltern und der Fachberatung stattfinden, um die passgenaue Vermittlung gewährleisten zu können.

Für Fachberaterinnen ist es wichtig, die zu vermittelnden Kinder einschließlich ihrer Familien zu betrachten und die aufnehmende Tagesfamilie miteinzubeziehen. Mit Hilfe eines systemischen Blicks können Besonderheiten verstanden und passende Unterstützungsangebote gemacht werden.

Zudem ist es von großer Bedeutung, im Rahmen der Beziehungsgestaltung mit den Eltern deren Leistungen in der Erziehung, Bildung und Betreuung ihres Kindes anzuerkennen und wertzuschätzen. Dieser ressourcenorientierte Ansatz sollte sich auch auf das Kind und ebenso auf die Kindertagespflegeperson beziehen. Eine hohe Sozialkompetenz, bei der insbesondere Empathie und Kommunikationsfähigkeit hervorgehoben wird, sowie eine inklusive Haltung sind für die Fachberatung grundlegende Voraussetzungen. Die fachlichen Voraussetzungen beziehen sich z. B. auf gefestigtes Wissen und Erfahrung in heilpädagogischen Themenfeldern sowie der frühkindlichen Entwicklung.

Die Fachberatungen qualifizieren sich hinsichtlich der bedarfsgerechten Vermittlung und bilden sich regelmäßig zu Themen der inklusiven Kindertagespflege fort.

3.4.2 Feststellung des Förderbedarfs im Rahmen der Vermittlung

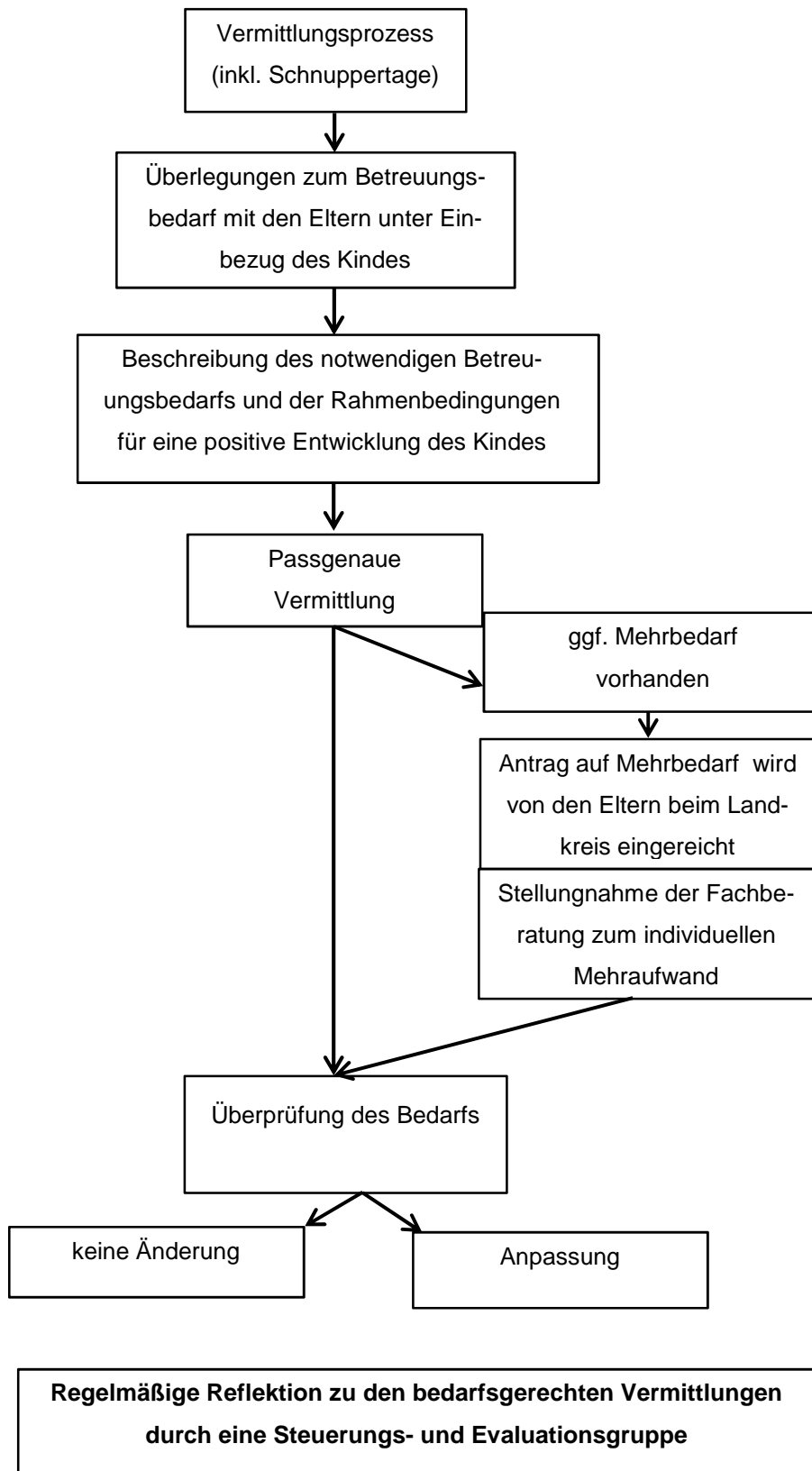
Jedes Kind durchläuft seine Entwicklung individuell, in seinem ganz persönlichen Tempo und ist innerhalb der jeweiligen Entwicklungsstufe kompetent. Auf diesem Gedanken und der damit verbundenen Wertschätzung der Vielfalt von Persönlichkeit und kindlicher Entwicklung beruht die inklusive Diagnostik.

Die individuellen Bedürfnisse des einzelnen Kindes werden gemeinsam mit den Eltern, der Kindertagespflegeperson, der Fachberatung sowie gegebenenfalls weiteren relevanten Personen erörtert. Das Kind wird entsprechend seinem Entwicklungsstand in die Überlegungen einbezogen. Im Zusammenwirken aller sollen Überlegungen erarbeitet werden, wie das Kind zukünftig in seiner Entwicklung gefördert werden kann.

Die Passung zwischen den Rahmenbedingungen und den kindlichen Bedürfnissen wird analysiert und mögliche Anpassungen der Rahmenbedingungen überlegt. Dabei sind auch Barrieren zu identifizieren und zu mindern oder wenn möglich ganz zu beseitigen. Der Bedarf des Kindes ist dynamisch und veränderbar. Die Unterstützungsleistungen werden individuell anhand der Höhe des Förderbedarfes ermittelt.

Bei der Ermittlung des Förderbedarfs kann es sein, dass sich ein Mehraufwand gegenüber einer regulären Förderleistung herauskristallisiert. In diesem Falle ist ein erweiterter Personenkreis in die Überlegungen zum Bedarf einzubeziehen. Die Koordination übernimmt die Fachberatung des TMV. Sie ist für die Vernetzung aller Beteiligten (Eltern, Kindertagespflegeperson und bspw. therapeutische und medizinische Fachkräfte, Frühförderstelle, Fachstelle Kindertagespflege, der Allgemeine Soziale Dienst oder die Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung des Sozialamtes) im Rahmen eines Vermittlungs-, und Betreuungsprozesses verantwortlich. Nach abschließenden Überlegungen zum Bedarf übernimmt die Fachberatung die Begleitung der Eltern bei der Antragstellung auf Förderleistung und begründet den Mehraufwand mit Mehrbedarf.

Der Ablauf wird in folgender Abbildung aufgezeigt. Hierbei wird auch deutlich, dass es sich dabei nicht um ein selektierendes Vorgehen handelt, sondern die individuelle Bedürfniserfassung eine Serviceleistung für alle darstellt.



3.4.3 Begleitung

Die Begleitung eines inklusiven Betreuungsverhältnisses durch die zuständige Fachberatung ist selbstverständlich. Die Fachberatung steht sowohl den Eltern als auch der Kindertagespflegeperson unterstützend und beratend zur Seite.

Insbesondere während der Eingewöhnung wird ein enger Kontakt gepflegt. Bei Bedarf wird die Eingewöhnung durch die Fachberatung begleitet.

3.5 Finanzierung

Grundsätzlich gilt nach § 23 Abs. 2 SGB VIII, dass Kindertagespflegepersonen eine leistungsgerechte Bezahlung erhalten sollen. Die Höhe dieser laufenden Geldleistungen ist nach § 23 Abs. 2a SGB VIII vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt.

Mit der laufenden Geldleistung werden mehrere Leistungen abgegolten: Die Förderleistung, der Sachaufwand, die Erstattung von Aufwendungen für die Unfallversicherung, teilweise die Alterssicherung, die Kranken- und Pflegeversicherung.

Im Konzept der inklusiven Kindertagespflege im Landkreis Reutlingen ist vorgesehen, dass über die reguläre laufende Geldleistung hinaus - bezogen auf die Förderleistung - ein Mehrbedarf berücksichtigt werden kann. Dieser berücksichtigt Eingliederungsleistungen.

Die Förderleistung kann individuell und stufenweise in 25 %-Schritten aufgestockt werden (siehe Anlage). Die maximale Aufstockung umfasst 200 %.

Leistungen der Eingliederungshilfe für Inklusionsaufgaben werden normalerweise auf der Grundlage anderer gesetzlicher Grundlagen gesondert beantragt. Durch die Aufstockungsmöglichkeit sind für den Bereich der Kindertagespflege Anträge auf Eingliederungsleistung nicht erforderlich. Die Inanspruchnahme der Förderleistung der Kindertagespflege und nicht der Eingliederungshilfe stellt einen Abbau von möglicher Stigmatisierung dar, denn die Hürde zur bedarfsgerechten Förderung ist sehr niedrig.

3.6 Antragsverfahren

Die Eltern stellen einen Antrag auf der Grundlage der Bedarfseinschätzung bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Kreisjugendamtes Reutlingen. Die Bedarfseinschätzung ein-

schließlich der Begründung für den Mehrbedarf wird von der Fachberatung des TMV ggf. unter Einbezug der Fachstelle Kindertagespflege, des Allgemeinen Sozialen Dienst des Kreisjugendamtes oder der Beratungsstelle für Menschen mit Behinderungen im Sinne einer Serviceleistung erläutert (vgl. Formular im Anhang).

3.7 Steuerung und Evaluation

Zur regelmäßigen Überprüfung der Vorgehensweise bei der Aufstockung wird eine Steuerungs- und Evaluationsgruppe eingesetzt. Diese besteht aus Teilnehmern des Arbeitskreises, die quartalsweise die Bedarfseinschätzungen der Fachberaterinnen diskutieren und überprüfen. Dieses Gremium wird vor allem daran arbeiten, Indikatoren für die Aufstockung von Förderleistungen zu ermitteln. Es wird auch darum gehen, die Inanspruchnahme des Mehrbedarfs zu dokumentieren und auszuwerten. Derzeit erhalten ca. 5 % der Kinder einen sehr pauschalen und nicht differenziert gestalteten Aufschlag.

3.8 Öffentlichkeitsarbeit

Der Gedanke inklusiver Kindertagespflege wird in allen Werbematerialien für die Kindertagespflege berücksichtigt. Artikel in regionalen Zeitungen sollen die Öffentlichkeit informieren. Zusätzlich wird ein spezifischer Informationsflyer bereitgestellt. Darüber hinaus soll durch Kooperationen und daraus resultierenden Vermittlungen mit Frühförderstellen und anderen Diensten der Bekanntheitsgrad inklusiver Kindertagespflege gesteigert werden. Um Kindertagespflegepersonen für die inklusive Arbeit zu gewinnen werden Informationsveranstaltungen angeboten sowie Informationsmaterial ausgelegt.

4 Abschließende Bemerkung

Der Landkreis verfolgt den quantitativen und qualitativen Ausbau der inklusiven Kindertagespflege in den kommenden Jahren gemeinsam mit dem TMV, der das Konzept umsetzt.

Die Teilnahme des Landkreises an einem Bundesprogramm zur qualitativen Weiterentwicklung der Kindertagespflege wurde zugesagt. Dabei soll die inklusive Kindertagespflege eine besondere Bedeutung haben. Neben der Implementierung des Konzeptes ist die Weiterentwicklung und Evaluation ein wichtiger Aspekt während des Bundesprogramms Kindertagespflege.

Das vorliegende Konzept „Inklusive Kindertagespflege“ wurde in einer Arbeitsgruppe erarbeitet.

Folgende Personen haben mitgearbeitet:

Reinhard Glatzel, Leitung des Kreisjugendamtes,

Manuela Jess, Leitung des Kreissozialamtes

Gerlinde Kohl, Leitung Geschäftsteil Jugendhilfeplanung, Kreisjugendamt

Beate Felger, Leitung Geschäftsteil Recht und Verwaltung, Kreisjugendamt

Andrea Vogel, Fachstelle Kindertagesbetreuung, Kreisjugendamt

Yvonne Reyhing, Fachstelle Kindertagespflege, Kreisjugendamt

Sandra Bohla, Fachstelle Beratungsstelle für Menschen mit Behinderungen, Kreissozialamt

Klaudia Niepenberg, Fachberaterin des Tagesmütter e. V. Reutlingen

Sabine Spiegel, Fachberaterin des Tagesmütter e. V. Reutlingen

5 Literaturliste

- Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft (Hrsg.) (2015). Index für Inklusion in Kindertageseinrichtungen. Gemeinsam leben, spielen und lernen. Handreichung für die Praxis. Frankfurt am Main.
- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (Hrsg.) (2015). Orientierungshilfe für die Sozial- und Jugendhilfe. Inklusion in Kindertageseinrichtungen. Leistungen der Eingliederungshilfe. Stuttgart
- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (Hrsg.) (2009). Betreuung und Förderung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen. Stuttgart
- NRW e. V. Verband allein erziehender Mütter und Väter (Hrsg.) (2013). Ergebnisdokumentation des Modellprojekts „Von Anfang an gemeinsam“. „Jungen und Mädchen mit Behinderung unter drei Jahren in der Kindertagespflege“. Essen
- Simon, J., Simon, T. (2013). Inklusive Diagnostik - Wesenszüge und Abgrenzung von traditionellen „Grundkonzepten“ diagnostischer Praxis. Eine Diskussionsgrundlage. Zeitschrift für Inklusion. 4/2013. Abgerufen von <http://www.inklusion-online.net/index.php/inklusion-online/article/view/194/200>, am 16.12.2014
- Wiemert, H., Kästner, A. (2013). Abschlussbericht zum Modellprojekt. Inklusive Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit oder drohender Behinderung unter drei Jahren in Großtagespflege. Bonn
- wir für pänz e. V. (Hrsg.) (2013). Aufbau „integrativer Kindertagespflege“ in Köln. Modellprojekt zum Aufbau und zur Etablierung der Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege von Kindern unter 3 Jahren mit (drohender) Behinderung und/oder mit besonderem Förderbedarf. Köln

6 Anlagen

- Formular: Antrag der Personensorgeberechtigten auf die Leistung nach § 23 SGB VIII (Kindertagespflege) bei Mehrbedarf
- Formular: Stellungnahme zum Antrag der Personensorgeberechtigten auf die Leistung nach § 23 SGB VIII (Kindertagespflege)
- Auszug: VwV Kindertagespflege vom 12. Dezember 2013

Formular:

**Stellungnahme zum Antrag der Personensorgeberechtigten auf die Leistung
nach § 23 SGB VIII (Kindertagespflege) bei Mehrbedarf**

Name, Vorname des Kindes

Name, Vorname der Personensorgeberechtigten

Name, Vorname der Personensorgeberechtigten

Beginn der Leistungen

Name, Vorname der Tagespflegeperson

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer

Darstellung der Situation des Kindes

Begründung für den Mehrbedarf an Förderleistung gegenüber

1. Anforderungen bezogen auf pädagogische und pflegerischer Leistungen gegenüber dem Kind:

2. Anforderungen an die Erziehungspartnerschaft:

3. Anforderungen an den Einbezug von Experten und direkte Leistungen wie Frühförderung und medizinische Rehabilitation:

Aufstockung der Förderleistung durch begründeten Mehrbedarfs:

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
25%	50%	75%	100%	125%	150%	175%	200%

Fachberaterin Tagesmütter e. V. Reutlingen

Reutlingen, den

Unterschrift

Information zur laufenden Geldleistung, der an die die Kindertagespflegepersonen gezahlt wird.

Stand: 01.01.2016

laufende Geldleistung (Förderleistung, Sachleistung, Versicherungsleistungen)

pro Stunde:

für die Betreuung von Kinder unter 3 Jahren: 5,50 €, davon 3,76 € Förderleistung

für die Betreuung von Kinder über 3 Jahren: 4,50 €, davon 2,76 € Förderleistung

**Auszug aus der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend
und Sport zur Kindertagespflege (VwV Kindertagespflege)
vom 12. Dezember 2013**

1. Begriffsbestimmung und Ausgestaltung der Kindertagespflege

1.1 Kindertagespflege

Kindertagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch geeignete Tagespflegepersonen nach § 1 Abs. 7 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG). Der Förderungsauftrag umfasst nach § 22 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Dieser bezieht auch Kinder mit Behinderung und Kinder, die von Behinderung bedroht sind, ein.

1.2 Zahl der betreuten Kinder, Betreuung in anderen Räumen

- a. Kindertagespflege wird im Haushalt der Tagespflegeperson, der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet.
- b. Eine Tagespflegeperson darf nicht mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig betreuen. Die Zahl der höchst möglichen Betreuungsverhältnisse ist auf acht Kinder je Tagespflegeperson begrenzt.
- c. In anderen geeigneten Räumen können mehr als fünf fremde Kinder, höchstens jedoch neun Kinder gleichzeitig durch mehrere Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) betreut werden. Ab dem achten zu betreuenden Kind muss eine Tagespflegeperson Fachkraft im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes sein.
- d. In der nach § 43 SGB VIII zu erteilenden Erlaubnis können die Zahl der gleichzeitig betreuten Kinder und die Zahl der höchstmöglichen Betreuungsverhältnisse eingeschränkt werden, wenn das Wohl der betreuten Kinder nicht gewährleistet wäre. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - die Räume nur für die Betreuung einer geringeren Zahl von Kindern geeignet sind oder
 - die Tagespflegeperson nicht die in Nummer 1.3 genannte Mindestqualifikation nachweisen kann.

1.3 Qualifizierung von Tagespflegepersonen

- a. Der Umfang der Grundqualifikation von Tagespflegepersonen, die erstmals für die Betreuung in Kindertagespflege zur Verfügung stehen, beträgt im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift mindestens 160 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten, für Personen mit besonderen einschlägigen Aus- und Vorbildungen nach § 7 Abs. 2 KiTaG mindestens 30 Unterrichtseinheiten. Personen mit besonderen einschlägigen Aus- und Vorbildungen nach § 7 Abs. 2 KiTaG, die mindestens 30 Unterrichtseinheiten absolviert haben, gelten auch für die Kindertagespflege von mehreren Tagespflegepersonen in anderen geeigneten Räumen oder im Haushalt einer Tagespflegeperson (Nr. 1.2 c) als umfassend qualifiziert.
- b. Von der Grundqualifikation sind mindestens 30 Unterrichtseinheiten, bei Kindertagespflege von mehreren Tagespflegepersonen in anderen geeigneten Räumen oder im Haushalt einer Tagespflegeperson (Nummer 1.2 c) mindestens 102 Unterrichtseinheiten der Grundqualifikation, vor einer Vermittlung als Tagespflegeperson zu absolvieren. Die restlichen Unterrichtseinheiten werden praxisbegleitend absolviert.

Die Qualifizierung erfolgt auf Grundlage des Qualifizierungskonzepts, das vom Kommunalverband für Jugend und Soziales, Landesjugendamt, zusammen mit dem Landesverband der Tagesmütter-Vereine Baden-Württemberg e.V. in enger Anlehnung an die Vorgaben des Deutschen Jugendinstituts entwickelt wurde. In dem Qualifizierungskonzept sind auch praxisbegleitende Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von 15 Unterrichtseinheiten pro Jahr vorgesehen. Als Nachweis für die Teilnahme an entsprechenden Qualifizierungskursen wird ein Zertifikat oder eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt, woraus sich die Inhalte und der Umfang der absolvierten Qualifizierung ergeben. Veranstalter von Kursen im Sinne von Buchstabe a) Satz 1 sind die nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die örtlichen und überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie andere, vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für insoweit geeignet gehaltene Einrichtungen und Vereinigungen.